



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 26.02.2022
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000598

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaften St. Johannis-Vorstadt 41 / Schanzenstrasse 4, 6–10 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 22.02.2022

P220221

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaften St. Johannis-Vorstadt 41 / Schanzenstrasse 4, 6–10 (Basel) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Vom 22. Februar 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

Der Vertrag vom 16. Dezember 2021 betreffend Eintragung der Liegenschaften St. Johannis-Vorstadt 41 / Schanzenstrasse 4, 6–10, Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ersetzt den gleichnamigen Vertrag vom 27. Januar 2017. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen wird der Eintrag der nachfolgenden Liegenschaften:

St. Johannis-Vorstadt 41 / Schanzenstrasse 4, 6–10², Basel

unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, im Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ beibehalten und der Schutzzumfang gemäss Schutzvertrag⁴ angepasst.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Beat Jans
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 16. Dezember 2021 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege)

³ SG 497.300

⁴ Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 16. Dezember 2021 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege)



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 14. März 2022

Rechtskraft zum RRB vom 22. Februar 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 41 / Schanzenstrasse 4, 6–10 in Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 26. Februar 2022 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 22. Februar 2022 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der St. Johannis-Vorstadt 41 / Schanzenstrasse 4, 6–10 in Basel ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin